

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ATS ALL TAPE SUPPLIES B.V.

All Tape Supplies B.V., Nummer Eintrag Handelskammer 52324362, Emma Goldmanweg 10, 5032 MN Tilburg

Tel.: +31 (0)13 30308 00, Fax: +31 (0)13 30308 01, USt.-Nummer NL850394983B01,
sales@alltape.eu - www.alltape.eu

1. Definitionen

In diesen Geschäftsbedingungen wird Folgendes unter Folgendem verstanden:

- Käufer: die Gegenpartei der ATS . Bei dieser Partei kann es sich um einen Käufer von Gütern und / oder einen Auftraggeber oder gemäß jedweder sonstigen Rechtsbeziehung eine Partei der ATS handeln.
- Verbraucher: ein Käufer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der nicht in der Ausübung eines Berufs oder eines Betriebs handelt. ATS schließt keine Verträge mit Verbrauchern ab.
- Lieferung: Das tatsächliche Zurverfügungstellen der zu liefernden Sachen an den Käufer.
- Schriftlich: Hierunter wird unter anderem per Fax oder E-Mail verstanden.
- ATS : Die All Tape Supplies B.V.

2. Erweiterung geschützte Personen - Drittbegünstigtenklausel

Diese Geschäftsbedingungen wurden auch für mit der ATS verbundene Rechtspersonen, die (indirekten) Geschäftsführer und Gesellschafter der ATS und mit diesen verbundenen Rechtspersonen sowie für alle für ATS und die verbundenen Rechtspersonen arbeitenden Personen wie eingeschaltete Dritte vereinbart. Sie können sich in der Form, als wären sie ATS , auf diese Geschäftsbedingungen berufen.

3. Angebote und Zustandekommen Vertrag

- 3.1. Ein Angebot der ATS ist für einen Zeitraum von 30 Tagen gültig. Zwischen ATS und dem Käufer wird ein Vertrag abgeschlossen, sobald ATS dies dem Käufer gegenüber schriftlich bestätigt hat oder wenn ATS mit der diesbezüglichen Durchführung begonnen hat. Der Käufer kann einen anschließend geänderten Vertrag ausschließlich mittels Vorlage eines vom Käufer und von einem gemäß dem Handelsregister befugten Vertreter der ATS schriftlich bestätigten weiteren Vertrags beweisen. Der Käufer
- 3.2. Diese Geschäftsbedingungen wurden in der niederländischen Sprache erstellt und anschließend übersetzt. Für den Fall, dass es eine Differenz bezüglich der Auslegung jedweden übersetzten Textes wie bezüglich einer übersetzten Version dieser Geschäftsbedingungen gibt, ist jeweils der Sinngehalt des niederländischen Texts maßgeblich. Wenn es keinen niederländischen Text gibt, ist jeweils der englische Text maßgeblich.
- 3.3. Wenn der Auftragswert weniger als 1000,00 € beträgt, muss der Käufer 40,00 € an ergänzenden Auftragskosten an ATS zahlen.

4. Technische Anforderungen - Liefergebiet

- 4.1. ATS stellt dem Käufer ein „technisches Datenblatt“ zur Verfügung. Hierin sind die technischen Eigenschaften der zu liefernden und / oder zu realisierenden Sachen angegeben. Abweichende technische Anforderungen, die der Käufer bezüglich der Sachen vorgibt, müssen bei Abschluss des Vertrags vom Käufer ausdrücklich angegeben und von ATS ausdrücklich genehmigt werden. Technische Anforderungen, die der Käufer bezüglich der Sachen vorgibt und die von den in der Branche und in den Niederlanden üblichen Anforderungen abweichen, müssen vom Käufer immer ausdrücklich angegeben und von ATS ausdrücklich genehmigt werden.

- 4.2. Ein Weiterverkauf von Produkten der ATS seitens des Käufer oder eines Dritten in die Vereinigten Staaten oder nach Kanada ist **Par. 17.1** (Haftung) untersagt.

5. Muster, Modelle und Beispiele

Wenn ATS ein Modell, Muster oder Beispiel vorzeigt oder bereitstellt, wird diesbezüglich angenommen, dass dies lediglich als Hinweis vorgezeigt oder bereitgestellt wird. Die Eigenschaften der zu liefernden oder zu realisierenden Sachen können von dem Muster, Modell oder Beispiel abweichen. Das gilt, soweit nicht ausdrücklich angegeben wurde, dass gemäß dem vorgezeigten oder bereitgestellten Muster, Modell oder Beispiel geliefert oder realisiert werden soll.

6. Durchführung des Vertrags

- 6.1. Der Käufer sorgt dafür, dass sämtliche Daten, bezüglich derer ATS angibt, dass diese erforderlich sind oder bezüglich derer der Käufer angemessen nachvollziehen muss, dass diese für die Durchführung des Vertrags erforderlich sind, ATS fristgemäß vorgelegt werden. ATS hat für den Fall, dass die für die Durchführung des Vertrags erforderlichen Daten ATS nicht fristgemäß vorgelegt werden, das Recht, die Durchführung des Vertrags auszusetzen und / oder dem Käufer die sich aus dem Verzug ergebenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.2. ATS ist nicht für Schäden welcher Art auch immer haftbar, die sich daraus ergeben, dass ATS von vom Käufer bereitgestellte inkorrekte und / oder unvollständige Daten ausgegangen ist. Das gilt, soweit ihr diese Inkorrektheit oder Unvollständigkeit nicht bekannt waren.
- 6.3. ATS kann für den Fall, dass vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen durchgeführt wird, die Durchführung der Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der diesbezüglich vorausgegangenen Phase schriftlich genehmigt und / oder bezahlt hat.
- 6.4. Sämtliche Aufträge des Käufer werden unter Verzicht auf Par. 7:404 und 7:407, Absatz 2, BW (das niederländische Bürgerliche Gesetzbuch) dahin gehend erachtet, ausschließlich ATS bereitgestellt und von dieser angenommen worden zu sein. ATS legt fest, von welcher (n) Person oder Personen, worunter auch Dritte verstanden werden, der Vertrag durchgeführt wird. Darüber hinaus legt ATS fest, in welcher Art und Weise und mit welchem Mitteln der Vertrag durchgeführt wird. Die angemessenen Wünsche und Anweisungen des Käufer werden diesbezüglich weitestgehend berücksichtigt, soweit dies nach Ansicht der ATS für eine fristgemäße und korrekte Durchführung des Auftrags zuträglich ist. ATS beachtet bei der Durchführung des Vertrags die Sorgfalt eines guten Auftragnehmers.

7. Lieferung und Vertragslaufzeit

- 7.1. Die Lieferung von erworbenen Sachen erfolgt mittels Bereitstellung im Magazin der ATS („ab Werk“). Der Transport der erworbenen Sachen hin zum Käufer erfolgt auf Rechnung und Risiko des Käufer gemäß den Incoterms 2020. Für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen oder der Vertrag von den Incoterms 2010 abweichen, sind erst der Vertrag und dann diese Geschäftsbedingungen maßgeblich. Der Käufer kann bezüglich der Transportrisiken eine Versicherung abschließen. ATS ist zu keiner Zeit bezüglich der Folgen einer verspäteten Lieferung haftbar. ATS muss lediglich möglicherweise vereinbarte Strafen für verspätete Lieferungen zahlen, sofern **Par. 7.3** erfüllt wurde. Diesbezüglich gilt ein Höchstbetrag in Höhe des Betrags des Schadens des Käufer sowie der in **Par. 17** genannte Höchstbetrag.
- 7.2. Der Käufer ist verpflichtet, die erworbenen Sachen zum Zeitpunkt, zu welchem ihm diese geliefert werden, abzunehmen. Für den Fall, dass der Käufer die Abnahme ablehnt oder bezüglich der

Bereitstellung von Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, nachlässig ist, werden die Sachen auf Kosten und Risiko des Käufers transportiert und bei ATS oder einem Dritten gelagert.

- 7.3. ATS legt die Lieferzeit immer näherungsweise fest. Diese tritt, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, 24 Stunden ab dem Datum in Kraft, zum welchem ATS dem Käufer gegenüber eine aufgegebenene Bestellung bestätigt hat. ATS geht bei der Terminierung davon aus, dass sie den Vertrag gemäß den Umständen, die ihr bekannt sind, durchführen kann. Der Käufer muss bei einer nicht pünktlichen Auslieferung oder Durchführung ATS immer eine Inverzugsetzung zuschicken.
- 7.4. Es ist für ATS zulässig, verkaufte Sachen in Teillieferungen auszuliefern. Das gilt nicht, wenn eine Teillieferung über keinen eigenständigen Wert verfügt. ATS ist, wenn die Sachen in Teillieferungen ausgeliefert werden, befugt, jeden Teil separat zu fakturieren.
- 7.5. Der Käufer kann, sofern es sich um einen Bestellvertrag handelt, den Vertrag zwischenzeitlich aufkündigen. Das gilt jedoch nur, sofern wichtige Gründe gemäß Par. 7:408, Absatz 2, BW vorliegen. Diesbezüglich muss der Käufer einen angemessen festzulegenden Teil des Lohns gemäß den Bestimmungen in Par. 7:411 BW zahlen.

8. Änderungen bezüglich der zu liefernden Sachen

ATS ist befugt, Sachen zu liefern, die von dem, was vereinbart wurde, abweichen, wenn sich dies auf zu liefernde Sachen, die Verpackung oder zugehörige Dokumente, die dahin gehend erforderlich sind, die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Lizenzbedingungen zu erfüllen, oder auf geringe Änderungen an der Sache, die eine Verbesserung bedeuten, bezieht.

9. Änderungen bezüglich des Vertrags

- 9.1. Die Parteien passen für den Fall, dass sich während der Durchführung des Vertrags ergibt, dass es bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich ist, die durchzuführenden Arbeiten zu ändern oder zu ergänzen, den Vertrag dementsprechend zeitnah an.
- 9.2. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag geändert oder ergänzt wird, kann der Zeitpunkt der Fertigstellung der diesbezüglichen Durchführung hiervon beeinflusst werden. ATS informiert den Käufer hierüber so schnell wie möglich.
- 9.3. Wenn die Änderung oder Ergänzung finanzielle und / oder qualitative Folgen für den Vertrag haben, informiert ATS den Käufer hierüber im Vorfeld. ATS gibt, wenn ein festes Honorar vereinbart wurde, diesbezüglich an, inwieweit sich aus der Änderung oder Ergänzung des Vertrags eine Überschreitung des Honorars ergibt.

10. Geistiges Eigentum

- 10.1. ATS überträgt, soweit dies nicht ausdrücklich im Vertrag angegeben ist, zu keiner Zeit geistige Eigentumsrechte oder diesbezügliche Teile an den Käufer.
- 10.2. Sämtliche von ATS bereitgestellten Dokumente wie Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software und Datenträger dienen ausschließlich dazu, vom Käufer im Rahmen des Angebots und / oder Vertrags verwendet zu werden. Sie dürfen vom Käufer ohne vorherige Zustimmung der ATS nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden.
- 10.3. Der Käufer verbürgt sich ATS gegenüber dafür, dass die vom Käufer ATS bereitgestellten Anweisungen, Informationen, Entwürfe und / oder sonstigen Dokumente nicht gegen geistige

Eigentumsrechte Dritter verstoßen. Der Käufer schützt ATS bezüglich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche Dritter.

11. Sicherheit

- 11.1. ATS behält sich das Eigentum für alle von ihr an den Käufer gelieferten oder an diesen zu liefernden Sachen bezüglich Forderungen bezüglich einer Gegenleistung für von ATS an den Käufer gemäß Vertrag oder gemäß einem solchen Vertrag gelieferte oder zu liefernde Sachen sowie ferner bezüglich vom Käufer durchgeführte oder durchzuführende Arbeiten sowie bezüglich Forderungen aufgrund einer Nichterfüllung dieser Vereinbarungen vor.
- 11.2. Die von ATS gelieferten Sachen, die gemäß **Par. 11.1** in den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen vom Käufer selbst im Rahmen der normalen Betriebsausübung des Käufer nicht verarbeitet oder weiterverkauft werden.
- 11.3. Wenn der Käufer seine Verpflichtungen ATS gegenüber nicht erfüllt oder man begründet befürchtet, dass er dies nicht tun wird, ist ATS berechtigt, gelieferte Sachen, für die der in **Par. 11.1** genannte Eigentumsvorbehalt gilt, beim Käufer oder bei Dritten, die die Sache für den Käufer halten, abzuholen oder abholen zu lassen. Der Käufer ist gegen Androhung einer Strafe in Höhe von 10 % des von ihm zu zahlenden Betrags pro Tag verpflichtet, diesbezüglich sämtliche Mitarbeit bereitzustellen. Das gilt vorbehaltlich des Rechts der ATS, einen vollständigen Schadenersatz und eine Erfüllung zu fordern.
- 11.4. Der Käufer muss die im Eigentumsvorbehalt der ATS gelieferten Sachen mit einem Hinweis versehen, dass diese Sachen von ATS geliefert wurden und sich folglich in deren Eigentum befinden. Erfolgt dies nicht, wird angenommen, dass sämtliche sich beim Käufer befindlichen Sachen der gleichen Art im Eigentum der ATS befinden. Beim Letztgenannten handelt es sich um einen Beweisvertrag.
- 11.5. Der Käufer ist ATS gegenüber verpflichtet, für sämtliche bestehenden und künftigen Forderungen der ATS dem Käufer gegenüber aus welchem Grund auch immer auf erste Anfrage von ATS hin eine (ergänzende) Sicherheit zu stellen, die nach Ansicht der ATS dahin gehend hinreichend ist, dass sie ihrer Ansicht nach kontinuierlich Sicherheit bietet oder bieten wird.

12. Mängel

- 12.1. Der Käufer muss die erworbenen Sachen bei Lieferung prüfen (lassen). Der Käufer muss diesbezüglich mindestens prüfen, ob die Liefergegenstände mit dem Vereinbarten übereinstimmen. Hierbei handelt es sich um Folgendes:
- Ob die richtigen Sachen geliefert wurden.
 - Ob die gelieferten Sachen bezüglich der Menge (beispielsweise die Anzahl und die Menge) mit dem Vereinbarten überstimmen.
 - Ob die gelieferten Sachen die vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, so diese fehlen, die Anforderungen erfüllen, die für einen normalen Gebrauch und / oder normale Handelszwecke genannt werden können.
- 12.2. Sichtbare Mängel oder Defizite, die möglicherweise mittels oder während des Transports verursacht wurden, muss der Käufer unter Androhung des Verfalls von Rechten direkt bei Lieferung auf dem Frachtbrief angeben und der ATS direkt im Anschluss schriftlich melden. Nicht direkt sichtbare Mängel oder Defizite, die möglicherweise mittels oder während des Transports verursacht wurden, muss der Käufer unter Androhung des Verfalls von Rechten ATS spätestens innerhalb von 5 Tagen ab der Lieferung schriftlich melden.

- 12.3. Sichtbare Mängel oder Defizite muss der Käufer unter Androhung des Verfalls von Rechten unmittelbar nach Ermittlung sowie spätestens 7 Tage ab Lieferung schriftlich an ATS melden.
- 12.4. Nicht sichtbare Mängel oder Defizite muss der Käufer unter Androhung des Verfalls von Rechten innerhalb von 7 Tagen nach Ermittlung, jedoch innerhalb 1 Jahres ab Lieferung schriftlich an ATS melden.
- 12.5. Reklamationen über durchgeführte Arbeiten und Dienstleistungen müssen unter Androhung des Verfalls von Rechten innerhalb von 7 Tagen ab Ermittlung, jedoch spätestens innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten fertiggestellt sein mussten, schriftlich an ATS gemeldet werden.
- 12.6. Der Käufer muss unter Androhung des Verfalls von Rechten des Käufer Sachen oder (Beweis)-Stücke, die er beanstandet, aufbewahren, damit ATS eine reelle Möglichkeit hat, diese zu überprüfen.
- 12.7. Wenn eine Reklamation begründet ist, zahlt ATS in ihrer Entscheidung den Kaufpreis oder eine Vergütung (zurück) oder führt die Arbeiten / Dienstleistungen im Nachhinein durch oder liefert, soweit dies für den Käufer nicht inzwischen sinnlos ist, die Sachen / Dienstleistungen im Nachhinein. Das Letztgenannte muss vom Käufer begründet aufgezeigt werden. Wenn die Reklamation sich aus einer einzeln in Rechnung gestellten Leistung oder einem diesbezüglichen individualisierbaren Teil ergibt oder sich darauf bezieht, ist die vorgenannte Verpflichtung der ATS jeweils auf diese Leistung / diesen Teil beschränkt. ATS ist in allen Fällen für Schäden des Käufer lediglich innerhalb der Grenzen von **Par. 17** (Haftung) haftbar.

13. Preis und Erhöhung

- 13.1. Die Preise der ATS verstehen sich, soweit schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart wurde, ohne MwSt. sowie für unverpackte oder pro Bulk verpackte Sachen.
- 13.2. ATS ist für den Fall, dass ATS mit dem Käufer einen bestimmten Preis vereinbart, dennoch berechtigt, den Preis beispielsweise aufgrund gestiegener Wechselkurse, Materialpreise und / oder Abgaben staatlicherseits zu erhöhen. Der Käufer hat für den Fall, dass die Preiserhöhung mehr als 5 % beträgt, das Recht, den Vertrag aufzulösen.

14. Bezahlung

- 14.1. Der ATS muss Rechnungen der Käufer, soweit schriftlich nichts Anderslautendes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum per Banküberweisung in Euro bezahlen.
- 14.2. Vom Käufer getätigte Zahlungen werden selbst dann, wenn der Käufer bei der Zahlung etwas Anderslautendes angegeben hat, stets erst in Bezug auf sämtliche zu zahlenden Zinsen und Kosten, dann in Bezug auf fällige Rechnungen, bezüglich derer der Eigentumsvorbehalt bereits gegenstandslos ist, und schlussendlich in Bezug auf Rechnungen, die am längsten offenstehen, in Abzug gebracht.
- 14.3. Der Käufer muss für den Fall, dass der ATS bezüglich einer seiner Zahlungsverpflichtungen der Käufer gegenüber in Verzug gerät, für den fälligen Betrag Zinsen gemäß den gesetzlichen Handelszinsen plus 4 % mit einem Minimum von 12 % pro Jahr zahlen.
- 14.4. ATS ist jederzeit befugt, all das, was sie fällig oder nicht vom Käufer fordern muss, mit einer möglichen Gegenforderung des Käufer zu verrechnen. Der Käufer ist ohne Zustimmung der ATS nicht befugt, seine eventuellen Forderungen bei ATS zu verrechnen. Der Käufer hat ATS gegenüber keinerlei Aussetzungsrecht.

15. Fälligkeit Forderungen & Aussetzung / Auflösung

Sämtliche Forderungen der ATS dem Käufer gegenüber sind sofort fällig:

- wenn der Käufer bezüglich einer seiner Verpflichtungen der ATS gegenüber in Verzug gerät,
- wenn nach Abschluss des Vertrags ATS zur Kenntnis gelangte Umstände gute Gründe geben, zu befürchten, dass der Käufer seine Verpflichtungen nicht erfüllt,
- wenn der Käufer bezüglich einer seiner Verpflichtungen seiner (Haus)-Bank gegenüber in Verzug gerät,
- bei einem Antrag auf einen Vergleich, Zahlungsunfähigkeit oder eine (Form) der Schuldensanierung des Käufer oder einer Pfändung zulasten des Käufer bezüglich eines wesentlichen Teils der Güter des Käufer oder bezüglich Sachen, die sich unter dem Käufer und im Eigentum der ATS befinden oder bezüglich derer ATS ein Sicherheitsrecht hat.

ATS ist in den genannten Fällen befugt, unbeschadet des Rechts, einen Schadenersatz geltend zu machen, die weitere Durchführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen oder mit sofortiger Wirkung aufzukündigen. Für den Fall, dass ATS zum Zeitpunkt der Auflösung bereits mit der Durchführung des Vertrags begonnen hat, wird der Schaden der ATS mindestens bezüglich der kompletten Auftragssumme zuzüglich der außergerichtlichen Kosten und Zinsen festgelegt. Das gilt vorbehaltlich für den Fall, dass der Käufer beweist, dass der Schaden der ATS niedriger war.

16. Inkassokosten

- 16.1. Der Käufer ist, wenn er bezüglich einer seiner Zahlungsverpflichtungen ATS gegenüber in Verzug gerät, nach einer Zahlungserinnerung von ATS verpflichtet, die außergerichtlichen Kosten von ATS zu erstatten. Diese Kosten werden auf 15 % des zu zahlenden Betrags mit einem Minimum von 500,00 € unbeschadet des Betrags einer Prozesskostenverurteilung bei Geltendmachung von Rechts wegen nach Anfechtung festgelegt.
- 16.2. Der Käufer muss ATS die der ATS entstandenen Gerichtskosten zur Erwirkung der Zahlung in allen Instanzen bezahlen. Das gilt vorbehaltlich dessen, dass der Käufer beweist, dass diese unangemessen hoch sind.

17. Haftung

- 17.1. ATS ist unter Bedingungen in Bezug auf Schäden, die mit den von ihr gelieferten Sachen und / oder der Durchführung von Arbeiten entstanden sind oder sich hierauf beziehen, bis hin zu einem Höchstbetrag in Höhe von 2,5 Millionen € pro Haftung und 5 Millionen € pro Jahr versichert.
- 17.2. Jedes Recht des Käufer der ATS gegenüber in Bezug auf eine Vergütung infolge eines Vorfalles, wobei mehrere zusammenhängende Vorfälle als ein Vorfall gelten, ist auf den Betrag der von der Versicherung der ATS diesbezüglich getätigten Auszahlung zuzüglich der anwendbaren Selbstbeteiligung beschränkt.
Wenn die Versicherung bezüglich des Vorfalles keine Deckung bietet oder keine Auszahlung tätigt, ist jedes Recht auf Vergütung des Käufer der ATS gegenüber auf höchstens den Rechnungswert der Leistung der ATS innerhalb des Zeitraums, in welchem sich der Vorfall ergeben hat, beschränkt. Das gilt, soweit sich der Vorfall nicht infolge einer einzeln fakturierten Leistung oder eines individualisierbaren diesbezüglichen Teils ergeben hat oder sich darauf bezieht. In diesem Fall ist die Vergütung auf höchstens den diesbezüglichen Rechnungswert beschränkt. Eine eventuell von ATS bezüglich eines Vorfalles zu zahlende Strafe tritt anstelle jedweder sonstigen Vergütung. Und der Umfang der Strafe unterliegt ebenfalls den Beschränkungen in **Par. 17**.
- 17.3. Folgendes findet für eine Vergütung zu keiner Zeit Berücksichtigung:
 - Betriebs- / Folgeschäden wie beispielsweise Stagnationsschäden oder entgangene Gewinne.

- Schäden, die von Vorsatz oder bewusster Leichtsinnigkeit von Hilfspersonen oder von Personen im Unternehmen der ATS verursacht wurden, die nicht mit der Leitung ihres Betriebs betraut sind.
 - Im Rahmen von **Par. 12** (Mängel) seitens des Käufer, im Rahmen der Behebungsfrist der ATS entstandene Kosten (z. B. Prüf- / Versandkosten).
- 17.4. Die oben genannten Beschränkungen gelten auch für rechtswidrige Taten der ATS und implizit von ATS erteilte Gewährleistungen. Die oben genannten Einschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden einem Vorsatz oder einem bewussten Leichtsinns der ATS oder den mit der Leitung ihres Betriebs betrauten Personen zugewiesen werden muss.
- 17.5. ATS ist bevollmächtigt, mögliche Haftungsbeschränkungen von Dritten im Namen des Käufer zu akzeptieren. Jede Haftung für Mängel dieser Dritten ist auf den Betrag beschränkt, bezüglich dessen ATS diese Dritte in Regress nehmen kann.
- 17.6. Der Käufer schützt ATS bezüglich sämtlicher Haftungen Dritter in Bezug auf Schäden, die sich auf den von ATS durchgeführten Vertrag beziehen oder sich hieraus ergeben. Das gilt, soweit ATS diesbezüglich nicht gemäß den Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen dem Käufer gegenüber haftbar ist oder der Anspruch den in diesem Paragraphen genannten Höchstanspruch übersteigt. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche ATS in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden wie die kompletten Kosten des Einspruchs zu erstatten.

18. Höhere Gewalt

- 18.1. Unter höherer Gewalt wird eine Unzulänglichkeit von ATS verstanden, die auch von Umständen, die nicht der ATS zugerechnet werden können und die nicht absehbar waren, verursacht wurde. Diese Umstände umfassen in jedem Fall Folgendes: Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten wie (See)-Speditionen, von denen ATS abhängig ist, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen, das Wetter, große und kleine Kriegsschäden, Erdbeben, Brände, Verlust oder Diebstahl von Geräten oder Maschinen, ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und / oder andere für die Realisierung der vereinbarten Leistung erforderlichen Sachen oder Dienstleistungen, Straßensperren und Import- oder Handelsbeschränkungen.
- 18.2. ATS hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn sich der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, ergibt, nachdem ATS ihre Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
- 18.3. Die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen der ATS werden während eines Falls einer höheren Gewalt ausgesetzt. Wenn der Zeitraum, in welchem aufgrund eines Falles einer höheren Gewalt ATS ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, länger als einen Monat andauert, sind beide Parteien befugt, den Vertrag aufzulösen, ohne dass die Parteien in diesem Fall zu jedweder Vergütung verpflichtet sind.
- 18.4. ATS ist für den Fall, dass sie bei Vorfall eines Falles einer höheren Gewalt ihre Verpflichtungen bereits zum Teil erfüllt hat oder lediglich einen Teil ihrer Verpflichtungen erfüllen kann, berechtigt, den bereits gelieferten bzw. lieferbaren Teil getrennt zu berechnen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde sich dies auf einen separaten Vertrag beziehen. Das gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte bzw. lieferbare Teil nicht über einen eigenständigen Wert verfügt.

19. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der ATS und dem Käufer findet das niederländische Recht Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen. Es sind ausschließlich die niederländischen Gerichte zuständig,

mögliche Auseinandersetzungen zwischen dem Käufer und der ATS zur Kenntnis zu nehmen. Das Gericht in Breda ist vorbehaltlich Par. 93 Rv. ausschließlich zuständig. ATS verbleibt jedoch befugt, den Käufer vor das zuständige Gericht am Wohnort des Käufers vorzuladen.